

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

<b>Gremium:</b>	Stadtrat	<b>Datum:</b>	19.02.2021
<b>Behandlung:</b>	Entscheidung	<b>Aktenzeichen:</b>	
<b>Öffentlichkeitsstatus</b>	öffentlich	<b>Vorlage Nr.</b>	3-0231/20/15-167
<b>Sitzungsdatum:</b>	16.12.2020	<b>Niederschrift:</b>	15/SR/068

### Umstellung der Kita-Sonderumlage der ehem. VG Hillesheim

#### Sachverhalt:

Im Bereich der ehem. Verbandsgemeinde Hillesheim sind drei Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde:

- Kita Kunterbunt Hillesheim
- Kita Üxheim
- Integrative Kita Hillesheim

Bisher wurden die kommunalen Eigenanteile der Personal- und Betriebskosten über eine „Kita-Sonderumlage“ durch die Stadt Hillesheim und die Ortsgemeinden der ehem. VG Hillesheim getragen. Die Sonderumlage wurde auf Grundlage der Finanzkraft berechnet. Investitionen wurden bisher in der Sonderumlage nicht berücksichtigt, jedoch über die VG-Umlage der ehem. VG Hillesheim indirekt gedeckt.

In 2019 wurde die Regelung zunächst von der VG Gerolstein übernommen und für die Gemeinden der ehem. VG Hillesheim in der Haushaltssatzung eine „Kita-Sonderumlage“ von 6,45 % festgesetzt.

In einer Ortsbürgermeisterbesprechung der beteiligten Gemeinden wurde am 18.02.2020 durch die Verwaltung ein alternatives Modell zur bisherigen Regelung vorgestellt, das dem Finanzierungsschlüssel anderer Kitas in der VG Gerolstein gleicht.

Durch eine Vereinbarung soll festgesetzt werden, dass

1. die Finanzierung der einzelnen Kitas nach den Einzugsbereichen erfolgt:

Kita Sonnenschein Üxheim =

Kerpen, Nohn & Üxheim + Dankerath, Hoffeld, Senscheid & Trierscheid aus der VG Adenau

Kita Kunterbunt Hillesheim & Integrative Kita Hillesheim

Basberg, Berndorf, Dohm-Lammersdorf, Hillesheim, Oberbettingen, Oberehe-Stroheich, Walsdorf & Wiesbaum

2. die Kostenaufteilung hälftig nach Kinderzahlen und Einwohnern (Stand 30.06. des Vorjahres) berechnet wird. Die Kinderzahl entspricht der aktuellen Zahl der Kinder, die in dem Abrechnungsjahr einen Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz haben; hierbei werden sechs Jahrgänge zu Grunde gelegt.

Die neue Regelung soll rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft treten, so dass die alte Regelung nur für eine Übergangsphase von einem Jahr nach der Fusion Bestand hat. Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz hat der Vorgehensweise zugestimmt und auch die Kommunalaufsicht hat keine Bedenken.

### **Erweiterung der integrativen Kita Hillesheim**

Bereits in 2018 wurde die Erweiterung der integrativen Kita Hillesheim geplant. Zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Kitaplätzen für Kinder von 0 bis 6 Jahren sollen im Obergeschoss des Fachklassentrakts der ehem. Hauptschule Hillesheim 2 neue Gruppen mit Nebenräumen geschaffen werden; im Erdgeschoss werden seit 2010 bereits 2 Kindergartengruppen betrieben. Eine Gruppe soll schnellstmöglich in Betrieb genommen werden, die 2. Gruppe wird je nach Anmeldeverhalten später geöffnet. Die Gesamtkosten betragen 350.000 EUR, wobei nach Abzug der zu erwartenden Zuwendungen von 221.000 € noch aufzubringende Eigenmittel von 129.000 € verbleiben.

Die Thematik war bereits in der Sitzung des Stadtrates am 26.08.2020 auf der Tagesordnung. Der Stadtrat beschloss, den Tagesordnungspunkt zu verschieben. Hintergrund für diese Entscheidung war, dass die Stadt Hillesheim bisher kein Mitspracherecht an den Planungen für die Baumaßnahme an der integrativen Kita hatte; außerdem sollte die Zweckvereinbarung vorgelegt werden.

Um die Frist der Zuschlagserteilung (30.09.2020) für die Erweiterungsmaßnahme an der integrativen Kita einhalten zu können und die Baumaßnahme nicht zu verzögern, fand am 21.09.2020 eine Ortsbesichtigung des Bauausschusses des Stadtrates Hillesheim statt. Die Maßnahme wurde durch den zuständigen Architekten Gottfried Perings vorgestellt. Der Inhalt der Zweckvereinbarung wurde in der Sitzung erläutert. Der Bauausschuss stimmte dem von der Verwaltung vorgeschlagenen Finanzierungsvorschlag in Abstimmung mit den Beigeordneten zu. Darüber hinaus wurde ebenfalls der Investition in die integrative Kita Hillesheim, die nach derzeitiger Planung einen aufzuteilenden Gemeindeanteil von 129.000 € mit sich bringt, zugestimmt. Ein Bestätigungsbeschluss, der auch den Auftrag an die Stadtbürgermeisterin beinhaltet soll, die Zweckvereinbarung zu unterzeichnen, soll in dieser Stadtratssitzung erfolgen. Gleichzeitig fassten auch die Stadtbürgermeisterin und die Beigeordneten gleichlautenden Beschluss.

Die Zweckvereinbarung liegt den Ratsmitgliedern als Anlage zur Sitzungsvorlage bei und wird der Niederschrift angehängt.

Vor der Abstimmung gibt Ratsmitglied Edwin Kreitz zu Protokoll, dass er die durchgeführte Verfahrensweise bemängelt und die Investitionen im Kindergarten über die Verbandsgemeinde-Umlage abgewickelt sieht. Er wirft der Verbandsgemeinde ein Versäumnis vor, welches durch diese nachträgliche Umstellung der Kita-Sonderumlage aus dem Weg geschaffen werden soll.

Die Vorsitzende stellt die Umstellung der Kita-Sonderumlage zur Abstimmung.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, rückwirkend zum 01.01.2020 die Finanzierung der Kitas Kunterbunt (Hillesheim) sowie der integrativen Kita Hillesheim nach Einzugsgebieten auf die Ortsgemeinden bzw. Stadt zu verteilen. Die Kostenaufteilung erfolgt hälftig nach Einwohnerzahlen (zum 30.06. des Vorjahres) sowie Kinderzahlen (Rechtsanspruch von 6 Jahrgängen). Hierbei sind die Investitionskosten ebenfalls zu berücksichtigen. Größere Anschaffungen, Unterhaltungsmaßnahmen sowie Investitionsmaßnahmen sind zukünftig mit den beteiligten Ortsgemeinden und der Stadt Hillesheim im Vorfeld abzustimmen.

Die Stadtbürgermeisterin wird ermächtigt, die vorgelegte Zweckvereinbarung zwischen den Ortsgemeinden und der Stadt Hillesheim zu unterzeichnen.

### **Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen**

Nein: 1 Enthaltung: 1

## Berechnungsschlüssel Investitionskostenzuschuss Integrierte Kita Hillesheim

## Verteilung der Investitionskosten nach Kinder- und Einwohnerzahlen (jeweils 50 %)

	<b>%-Anteil</b>	<b>Haushaltsansätze 2020</b>
Basberg	1,66	2.141,40 €
Berndorf	6,91	8.913,90 €
Dohm-Lammersdorf	3,03	3.908,70 €
Hillesheim	50,11	64.641,90 €
Oberbettingen	12,10	15.609,00 €
Oberehe-Stroheich	2,88	3.715,20 €
Walsdorf	13,26	17.105,40 €
Wiesbaum	10,04	12.951,60 €
<b>Gesamt</b>	<b>100,00</b>	<b>129.000,00</b>



**Berechnungsschlüssel nach Kinder- und Einwohnerzahlen (jeweils 50 %)**

	<b>Kinderzahlen</b>	<b>Einwohner</b>	<b>%-Anteil</b>	<b>Kosten</b>	<b>Sonderumlage</b>	<b>Differenz</b>
Basberg	6	92	1,66	6.833,46 €	4.928,00 €	1.905,46 €
Berndorf	19	504	6,91	28.365,71 €	26.997,00 €	1.368,71 €
Dohm-Lammersdorf	10	187	3,03	12.453,94 €	9.963,00 €	2.490,94 €
Hillesheim	161	3.178	50,11	205.799,97 €	200.774,00 €	5.025,97 €
Oberbettingen	41	724	12,10	49.710,60 €	38.942,00 €	10.768,60 €
Oberehe-Stroheich	4	291	2,88	11.819,75 €	15.480,00 €	-3.660,25 €
Walsdorf	40	895	13,26	54.465,22 €	47.888,00 €	6.577,22 €
Wiesbaum	33	621	10,04	41.221,36 €	60.487,00 €	-19.265,64 €
<b>Gesamt</b>	<b>314</b>	<b>6.492</b>	<b>100,00</b>	<b>410.670,00 €</b>	<b>405.459,00 €</b>	<b>5.211,00 €</b>

In 2020 betragen die voraussichtlichen laufenden Kosten für die Kita Kunterbunt 238.120 € und für die integrative Kita 172.550 €.

VERBANDSGEMEINDE GEROLSTEIN

Gerolstein | Hillesheim | Obere Kyll



Zweckvereinbarung

zwischen

der Verbandsgemeinde Gerolstein,  
vertreten durch Bürgermeister Hans Peter Böffgen

und

der Ortsgemeinden Basberg,  
vertreten durch Ortsbürgermeister Franz-Josef Diederichs,

der Ortsgemeinde Berndorf,  
vertreten durch den ersten Beigeordneten Paul Becker,

der Ortsgemeinde Dohm-Lammersdorf,  
vertreten durch Ortsbürgermeister Wolfgang Schüssler,

der Stadt Hillesheim,  
vertreten durch Stadtbürgermeisterin Gabriele Braun,

der Ortsgemeinde Oberbettingen,  
vertreten durch Ortsbürgermeister Hans-Jakob Meyer,

der Ortsgemeinde Oberehe-Stroheich,  
vertreten durch den ersten Beigeordneten Dominik Kaiser,

der Ortsgemeinde Walsdorf,  
vertreten durch Ortsbürgermeister Horst Well

und der Ortsgemeinde Wiesbaum,  
vertreten durch Ortsbürgermeisterin Ruxandra Gericke

zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen, der Verteilung der jährlichen Betriebskosten sowie zur Vermögensaufteilung für die Kindertagesstätte Kunterbunt in Hillesheim sowie der integrativen Kindertagesstätte in Hillesheim.

Zwischen den v. g. Vertragsparteien wird aufgrund der §§ 1, 12 und 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) in Verbindung mit den §§ 12, 14, und 15 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) vom 15.03.1991 (GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.09.2019 (GVBl. S. 213), § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308) zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487) und §§ 57 bis 60 und 62 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846) und nach Bestätigung durch die Kreisverwaltung Vulkaneifel vom ..... als Aufsichtsbehörde gemäß § 12 Abs. 2 KomZG folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

**Vorbemerkung:**

Die Kindertagesstätte Kunterbunt steht im Eigentum und in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde Gerolstein. Die Betriebsträgerschaft der integrativen Kindertagesstätte liegt bei der Lebenshilfe Kreisvereinigung Daun e.V.. Das Kita-Gebäude ist mit 3/5 im Eigentum der Verbandsgemeinde; die Erweiterung im ehemaligen Hauptschulgebäude steht komplett im Eigentum der Verbandsgemeinde.

Die Abrechnung der jährlichen Betriebskosten (Personalkostenanteile, Sach- und Bewirtschaftungskosten) erfolgte bisher durch eine Sonderumlage, die allein nach der Steuerkraft der Stadt Hillesheim sowie der Ortsgemeinden Basberg, Berndorf, Dohm-Lammersdorf, Kerpen, Nohn, Oberbettingen, Oberehe-Stroheich, Üxheim, Walsdorf und Wiesbaum (Bereich der ehemaligen Verbandsgemeinde Hillesheim) berechnet wurde. Investitionen bzw. Abschreibungen und Schuldendienste für Investitionen wurden bisher nicht einbezogen.

Aufgrund der Fusion und der damit verbundenen einheitlichen Finanzierung, insbesondere im Hinblick auf die Kostenaufteilung der Investitionen, die ansonsten durch alle Gemeinden getragen werden, muss eine Umstellung der Finanzierung erfolgen. Darüber hinaus ist aus heutiger Sicht die Finanzkraft der Gemeinden kein geeigneter Faktor, um eine Kostenbeteiligung an einer gemeinsamen Kindertagesstätte zu berechnen. Die Finanzkraft ist Grundlage für die Berechnung der allgemeinen Umlagen. Durch diese allgemeinen Umlagen werden bestehende Unterschiede in der finanziellen Ausstattung der Gemeinden angeglichen. Andererseits ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden nicht nur von der Finanzkraft abhängig.

Auf Vorschlag der Verwaltung haben die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden übereinstimmend beschlossen, dass die Abrechnung künftiger Investitionen und der jährlichen Betriebskosten ab dem Jahr 2020 hälftig auf Grundlage der Einwohnerzahlen (Stichtag: 30.06. des jeweiligen Jahres) sowie der jeweils aktuellen Zahl der Kinder (Stichtag: 01.10. des jeweiligen Jahres) durchgeführt werden, die in dem Abrechnungsjahr einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz haben; es werden sechs Jahrgänge zu Grunde gelegt, da in allen Einrichtungen auch Krippenkinder aufgenommen werden können.

## **1. Zuständigkeiten und Mitwirkung**

- 1.1. Der Verbandsgemeinde Gerolstein obliegen weiterhin die Aufgaben der Betriebsträgerschaft für die Kindertagesstätte Kunterbunt; die Betriebsträgerschaft der integrativen Kindertagesstätte verbleibt weiterhin bei der Lebenshilfe Kreisvereinigung Daun e.V..
- 1.2. Die Verbandsgemeinde Gerolstein nimmt weiterhin die Funktion des Arbeitgebers des Kindertagesstättenpersonals für die Kita Kunterbunt wahr und stellt sicher, dass die personelle Ausstattung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt. Diese Aufgabe übernimmt im Rahmen der Betriebsträgerschaft für die integrative Kita weiterhin die Lebenshilfe Kreisvereinigung Daun e.V..
- 1.3. Die personelle Besetzung der Leitung der Kindertagesstätte Kunterbunt ist im Einvernehmen mit den Ortsbürgermeistern bzw. Stadtbürgermeister der beteiligten Gemeinden abzustimmen.
- 1.4. An der Konzeption der Kindertagesstätte Kunterbunt werden die Ortsbürgermeister bzw. Stadtbürgermeister der betroffenen Gemeinden im Vorfeld beteiligt.
- 1.5. Im Vorfeld der Haushaltsberatungen stimmen die Beteiligten ab, welche größeren Anschaffungen im nächsten Jahr gemeinsam vorgenommen werden. Ausgaben für Gebäudeunterhaltungskosten, Reparaturen und Erneuerung an Gebäuden und am Grundstück der Kitas sind über einem Betrag von 15.000 € pro Einzelmaßnahme vorher mit den beteiligten Gemeinden einvernehmlich abzustimmen; gleiches gilt für Investitionsmaßnahmen. Soweit die Maßnahmen unvorhersehbar und nicht aufschiebbar sind, erfolgt eine unverzügliche Unterrichtung der Beteiligten.

## **2. Jährliche Abrechnung der Betriebskosten:**

Die Abrechnung der jährlichen Betriebskosten (Erträge und Aufwendungen) erfolgt ab dem Jahr 2020 hälftig auf Grundlage der Einwohnerzahlen (Stichtag: 30.06. des jeweiligen Jahres) sowie der jeweils aktuellen Zahl der Kinder (Stichtag: 01.10. des jeweiligen Jahres), die in dem Abrechnungsjahr einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz haben; es werden sechs Jahrgänge zu Grunde gelegt, da in allen Einrichtungen auch Krippenkinder aufgenommen werden können. Auf die zu erwartenden Kosten werden zum 01.07. Abschläge von den Beteiligten erhoben.

Da bisher keine Abrechnung der Investitionen über Investitionskostenzuschüsse erfolgte, ist die Abschreibung des bisherigen Vermögens (Stichtag 31.12.2019) in die Betriebskosten miteinzubeziehen; evtl. Auflösungen von Sonderposten sind abzuziehen. Der bisherige Schuldendienst ist nicht ermittelbar und wird aus diesem Grund nicht berücksichtigt.

## **3. Abrechnung der Investitionskosten:**

- 3.1 Die Planung von baulichen Veränderungen sowie die Durchführung dieser Maßnahmen wird mit den Ortsbürgermeistern der beteiligten Gemeinden frühzeitig abgestimmt. Die Zuständigkeit der Gremien der Verbandsgemeinde bleibt unberührt.
- 3.2 Für zukünftige Baumaßnahmen wird der Verteilungsschlüssel entsprechend der Aufteilung der jährlichen Abrechnung der Betriebskosten festgelegt. Maßgeblich ist der Verteilungsschlüssel bei Baubeginn.
- 3.3 Die Verbandsgemeindeverwaltung erstellt nach Abschluss einer Baumaßnahme eine Baukostenabrechnung, ermittelt unter Berücksichtigung von zweckgebundenen Einnahmen die zu verteilenden Kosten und errechnet daraus die Kostenbeteiligungen der einzelnen Gemeinden.

- 3.4 Die Anteile der Gemeinden an den Investitionen werden in den Bilanzen der Gemeinden als immaterieller Vermögenswert ausgewiesen und entsprechend der Abschreibungsdauer linear abgeschrieben.
- 3.5 Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, während einer laufenden Baumaßnahme angemessene Abschlagszahlungen von den Gemeinden zu verlangen.
- 3.6 Anschaffungen, die im Haushalt der Verbandsgemeinde investiv zu veranschlagen sind, werden aus Praktikabilitätsgründen über die Betriebskosten abgerechnet.

#### **4. Vermögensaufteilung und Vermögensauseinandersetzung**

- 4.1 Das Vermögen der Kindertagesstätte Kunterbunt ist bisher nur in der Bilanz der Verbandsgemeinde mit einem Wert (unter Berücksichtigung von Zuschüssen) von 295.619,23 € (Stand 31.12.2018) nachgewiesen. Das Vermögen der integrativen Kindertagesstätte ist ebenfalls bisher nur in der Bilanz der Verbandsgemeinde mit einem Wert (unter Berücksichtigung von Zuschüssen) von 469.842,99 € (Stand 31.12.2018) nachgewiesen.
- 4.2 Für den Fall, dass eine Gemeinde aus der Beteiligung an den Kindertagesstätten ausscheidet, soll eine Vermögensauseinandersetzung durchgeführt werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bis zum 31.12.2019 die Beteiligten sich nicht an der Finanzierung der Investitionen über Investitionskostenzuschüsse beteiligt haben.
- 4.3 Eine Ausgleichszahlung nach Ziffer 4.2. ist von den verbleibenden Gemeinden unter analoger Anwendung des dann maßgeblichen Verteilungsschlüssels zu übernehmen. Der Vermögenswert der verbleibenden Gemeinden erhöht sich entsprechend.
- 4.4 Eine Herausgabe von beweglichen Vermögensgegenständen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Kindertagesstätte benötigt werden, kann nicht verlangt werden.
- 4.5 Das aus der Zweckvereinbarung ausscheidende Mitglied hat alle Nachteile auszugleichen, die den beteiligten Gemeinden durch den Austritt entstehen. Dies gilt insbesondere für die Kosten des Betriebes und der Unterhaltung sowie die Personalkosten.

#### **5. Laufzeit und Beendigung**

- 5.1 Die Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- 5.2 Diese Zweckvereinbarung kann von den Beteiligten zum 30.06. eines jeden Jahres mit einer Frist von 24 Monaten gekündigt werden

#### **6. Inkrafttreten**

Die Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Gerolstein, .....

Verbandsgemeinde Gerolstein

---

Hans Peter Böffgen, Bürgermeister

Basberg, .....  
Ortsgemeinde Basberg

---

Franz-Josef Diederichs, Ortsbürgermeister

Dohm-Lammersdorf, .....  
Ortsgemeinde Dohm-Lammersdorf

---

Wolfgang Schüssler, Ortsbürgermeister

Oberbettingen, .....  
Ortsgemeinde Oberbettingen

---

Hans-Jakob Meyer, Ortsbürgermeister

Walsdorf, .....  
Ortsgemeinde Walsdorf

---

Horst Well, Ortsbürgermeister

Berndorf, .....  
Ortsgemeinde Berndorf

---

Paul Becker, Erster Beigeordneter

Hillesheim, .....  
Stadt Hillesheim

---

Gabriele Braun, Stadtbürgermeisterin

Oberehe-Stroheich, .....  
Ortsgemeinde Oberehe-Stroheich

---

Dominik Kaiser, Erster Beigeordneter

Wiesbaum, .....  
Ortsgemeinde Wiesbaum

---

Ruxandra Gericke, Ortsbürgermeisterin